

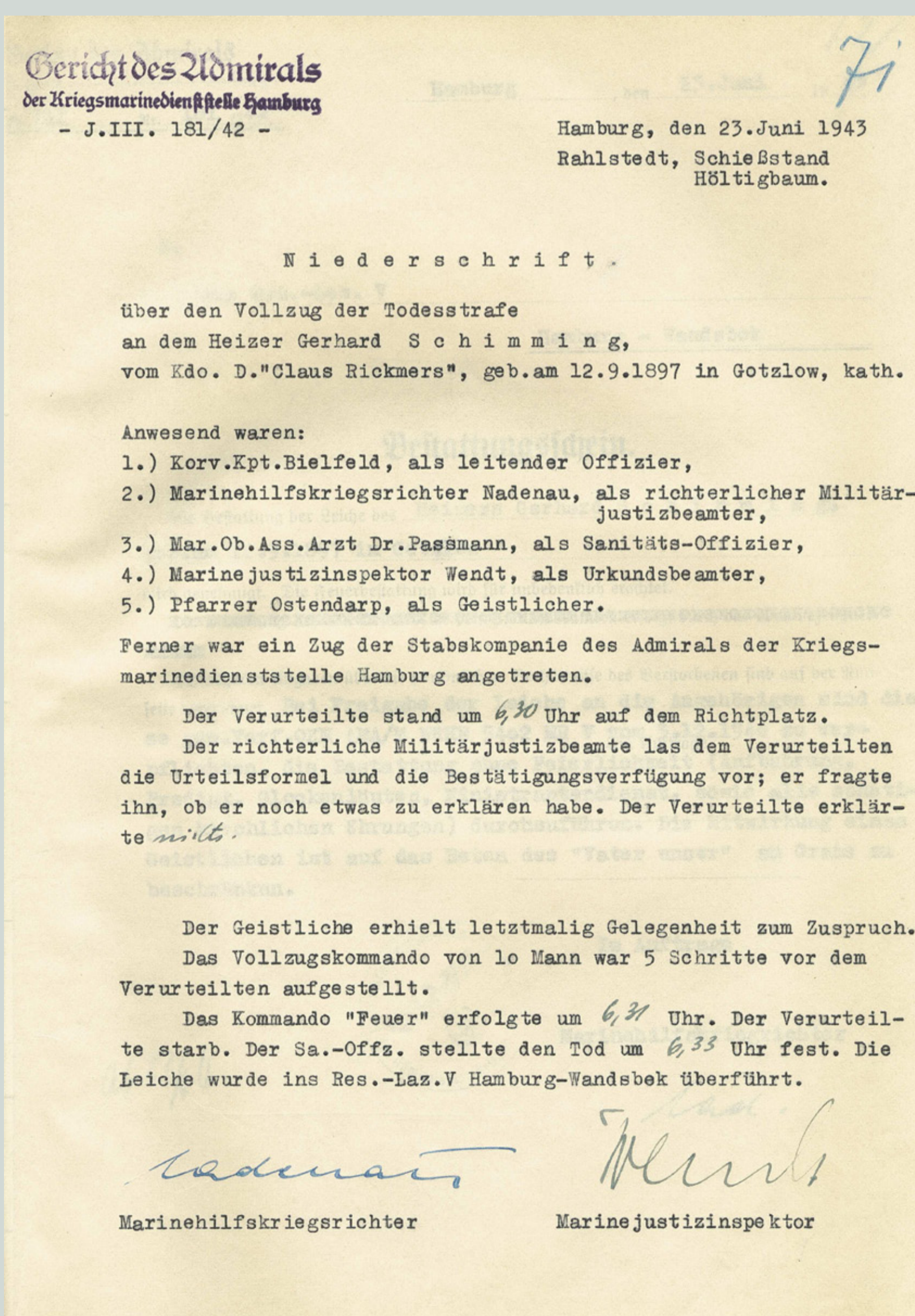
Hinrichtungen in Hamburg



US-amerikanische Luftaufnahme des Standortschießplatzes Höltigbaum (rechts) und der Graf-Goltz-Kaserne (links), 3. Juni 1945.

Auf dem Standortschießplatz Höltigbaum vollstreckten Exekutionskommandos mindestens 147 Todesurteile. Mit dem Kanonier Hans Wischniewski aus Hamburg-Altona, einem Angehörigen einer Artillerieersatzeinheit, starb dort am 24. August 1940 der erste namentlich bekannte kriegsgerichtlich zum Tode Verurteilte in Hamburg. War bis 1943 die Hinrichtung von nur einer Person pro Tag die Regel, ging die Wehrmacht in den letzten beiden Kriegsjahren dazu über, auch mehrere Verurteilte in kurzer Folge nacheinander zu erschießen.

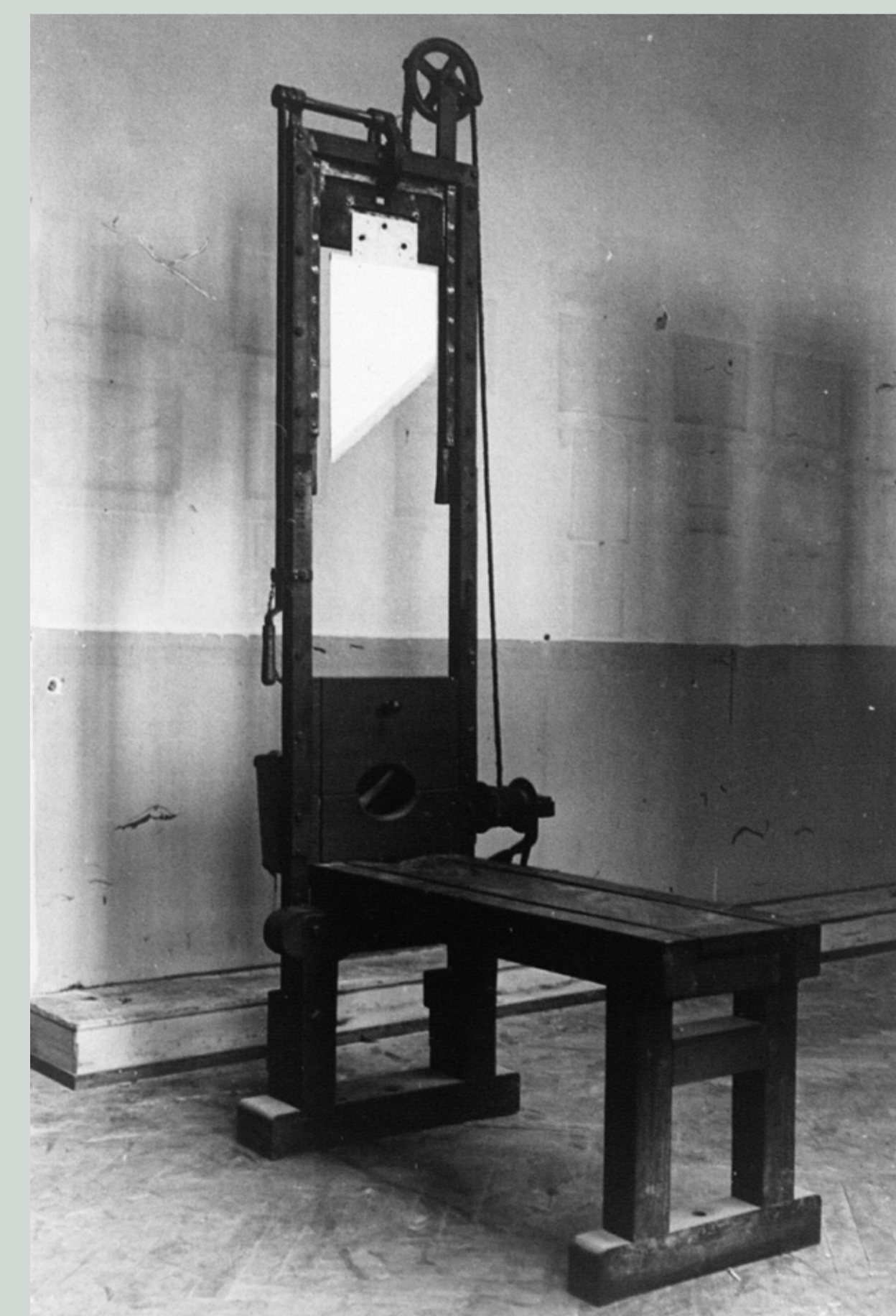
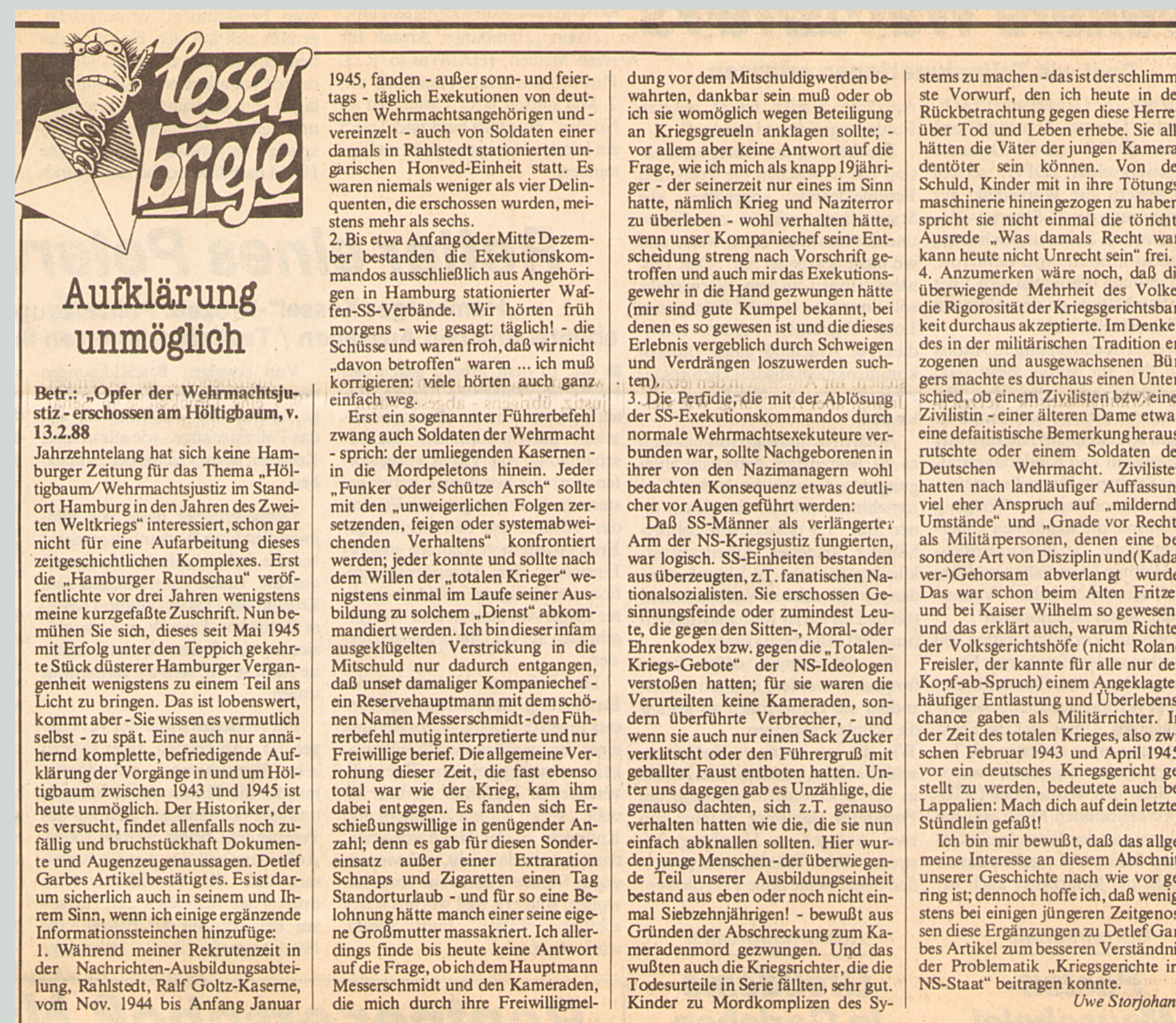
Feuerwehr Hamburg, Luftbildarchiv der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht



»Niederschrift über den Vollzug der Todesstrafe«, 23. Juni 1943.

Mit Formularen wie diesem dokumentierten Militärjustizbeamte den Ablauf einer Hinrichtung sowie Namen und Funktionen der daran Beteiligten. Dies waren neben dem Vertreter des Kriegsgerichts ein Arzt, ein Protokollführer sowie zumeist ein Geistlicher. Die Soldaten für die Exekutionskommandos stellten in der Regel Hamburger Truppenteile. Wie die Hinrichtung zu erfolgen hatte, legte die Wehrmacht in einem »Merkblatt [...] für die Vollstreckung von Todesstrafen« fest. So sollte die Exekution unter der Maßgabe »größter Schnelligkeit« vorgenommen werden. Den Schützen wurde befohlen, auf das Herz zu zielen; »reichsgeignes Schuhwerk [war] dem Verurteilten vorher auszuziehen und erneut zu verwenden«.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/55184, Bl. 71



Fallbeil des Untersuchungsgefängnisses Hamburg, nicht datiert.

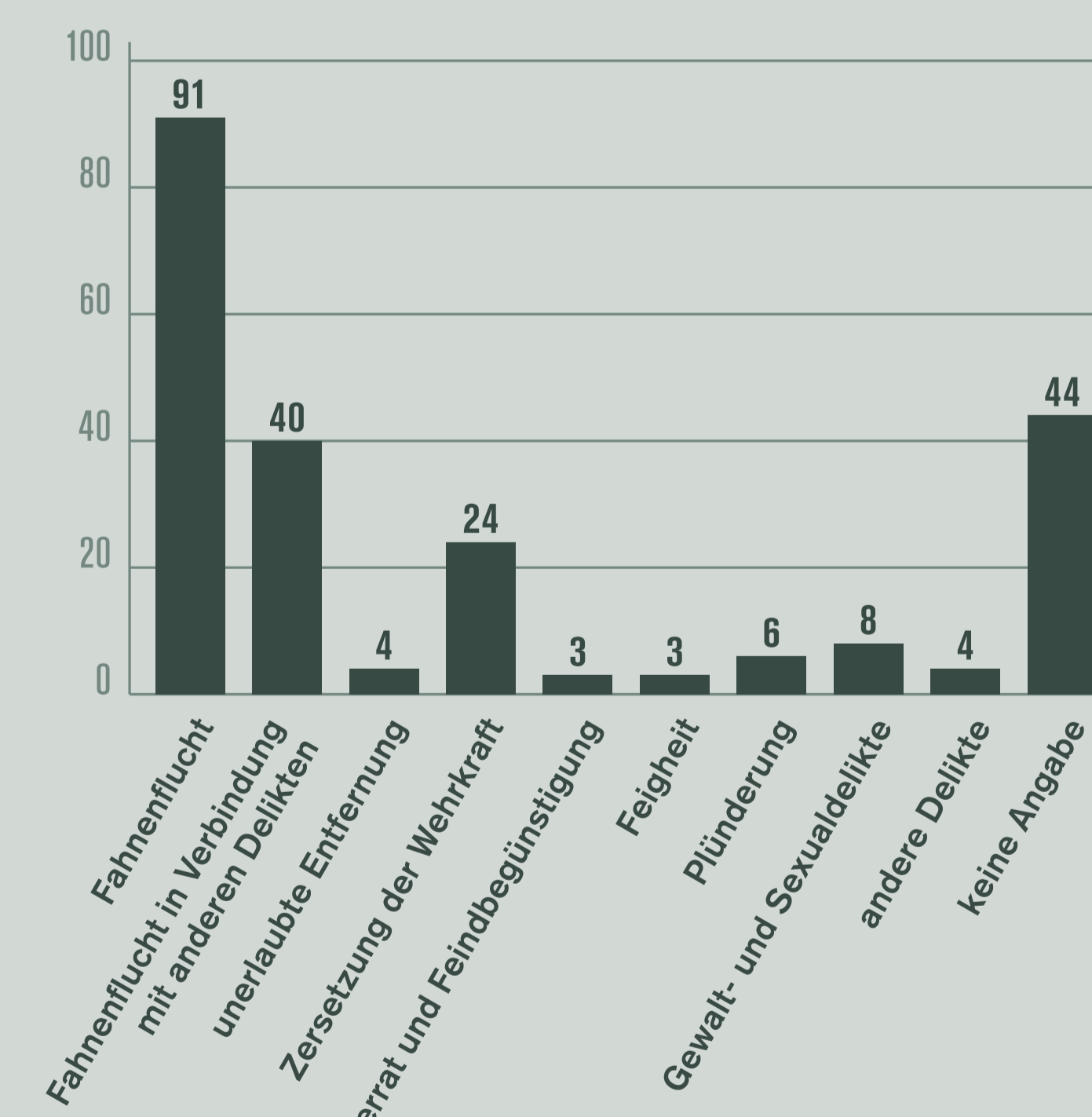
Für die Vollstreckung von Todesurteilen durch Enthaupten nutzte die Wehrmacht Richtstätten des Reichsjustizministeriums. Im Untersuchungsgefängnis Hamburg ließen Kriegsgerichte 59 Verurteilte mittels des dort 1938 installierten Fallbeils töten, zumeist durch den Hannoveraner Scharfrichter Friedrich Hehr. Zum Tode Verurteilte gelangten nicht nur aus Hamburg in die Richtstätte, sie wurden aus ganz Norddeutschland, vereinzelt sogar von Gerichten aus Dänemark und Frankreich, dorthin überstellt. Als das Fallbeil Ende 1944 in das Zuchthaus und Strafgefängnis Dreieberg-Bützow bei Rostock verlegt wurde, hatten die Scharfrichter im Untersuchungsgefängnis Hamburg weit über 400 von ihnen Gerichts- und Kriegsgerichten ausgesprochene Todesurteile vollstreckt.

Staatsarchiv Hamburg, 720-1 241-7=1938.001

Urteilsgründe für in Hamburg vollstreckte Todesurteile.

Die überwiegende Mehrzahl der insgesamt 227 Hingerichteten starb nach einer Verurteilung wegen Fahnenflucht oder anderer Entfernungsdelikte. Über 130 Mal verhängten Kriegsgerichte gegen Deserteure deshalb die Höchststrafe. In 40 Fällen erfolgten Schuldsprüche dabei nicht allein wegen Fahnenflucht, sondern weil den Angeklagten noch zusätzliche Straftaten zur Last gelegt wurden. Oft handelte es sich dabei um Eigentums-, Betrugs- oder Fälschungsdelikte, die Deserteure fast zwangsläufig begehen mussten, um untertauchen oder an Lebensmittel gelangen zu können.

Daten: Lars Skowronski, Landsberg b. Halle (Saale), Grafik: Michael Schulz



Leserbrief von Uwe Storjohann in der »tageszeitung« (taz), 24. Februar 1988.

Mit dieser Zuschrift reagierte der Zeitzeuge Uwe Storjohann auf einen Artikel des Hamburger Historikers Detlef Garbe in der »taz« über die Exekutionen auf dem Standortschießplatz Höltigbaum in Hamburg-Rahlstedt. Uwe Storjohann war Rekrut in der Rahlstedter Graf-Goltz-Kaserne gewesen und hatte so von den Hinrichtungen erfahren. Manche seiner Aussagen lassen sich nicht durch die überlieferten Dokumente belegen. Dies trifft z. B. für die von ihm erinnerten täglichen Erschießungen im Winter 1944/45 zu. Ebenso ist eine Beteiligung von Einheiten der Waffen-SS an den Hinrichtungen bislang nicht nachweisbar.

die tageszeitung (taz), 24. Februar 1988